



II. Festsetzungen durch Zeichen und Schrift

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)

  - Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
  - Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 16 BauNVO)

Die Festsetzungen in der Planzeichnung sind maßgebend, nachstehende Angaben sind Beispiele

  - 0,8 Grundflächenzahl
  - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmß

OK max.:  
 maximal zulässige Gebäudehöhe  
 als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Gebäudehöhe mit der  
 lotrechten Abstand der Gebäudeoberkante zum natürlichen Gelände  
 in Gebäudemitte (s. Skizze)

- nach Gelände

- nach Gelände
3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

  - abweichende Bauweise  
 Die Gebäude sind mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten,  
 jedoch dürfen Gebäude eine Länge von 50 m überschreiten.
  - Baugrenze
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

  - Öffentliche Verkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen  
 besonderer Zweckbestimmung
  - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung  
 Zweckbestimmung: F Fußweg
  - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

  - Öffentliche Grünfläche
6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

  - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern  
 und sonstigen Bepflanzungen
  - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die  
 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
7. Sonstige Planzeichen

  - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen  
 zugunsten der Ver- und Entsorgung und der Stadt- Winterberg
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder  
 Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
  - Naturdenkmal
  - Lärmpegelbereich II
  - Lärmpegelbereich III
  - Lärmpegelbereich IV
  - Lärmpegelbereich V

s. textliche Festsetzungen Nr. 8